

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Kühbach

☐ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan für das Gebiet BPL Nr. 42 „SO Lagerfläche für Baustoffe“ Fl. Nr. 462	
☐ Mit Grünordnungsplan	
☐ Dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	
☐ Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist für die Stellungnahme: 18.05.2026 (§ 4 Abs. 1 BauGB)	

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Aichach-Friedberg
-Untere Naturschutzbehörde-
Münchener Str. 9
86551 Aichach

2.1	☐	Keine Äußerung
2.2	☐	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	☒	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Im letzten Jahr wurde im betreffenden BPlan- Gebiet ein Kreuzkrötenvorkommen in Fahrspuren festgestellt. Die Kreuzkröte ist nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt. Daher sind Maßnahmen nach §§44 bis 47 BNatSchG zu ergreifen.</p> <p>Um die Vorgaben des besonderen Artenschutz abzuhandeln, empfehlen wir folgenden Aspekte mit in die Begründung aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Asphaltfläche soll auf ein Minimum reduziert werden, dort wo ein wasserundurchlässiger Fahrbelag nicht nötig ist, soll darauf verzichtet werden Anlage eines Ausgleichstümpels inkl. dessen Instandhaltung (Freimähen, Unterhalt,...), wenn der Betrieb es zulässt, auf dem Betriebsgelände, ansonsten in der umliegenden Ausgleichsfläche Fl. Nr. 462 oder 479 Wenn in Fahrspuren Individuen oder Laich vorgefunden wird, Bereich abstecken und nicht befahren, alternativ kann eine Umsiedlung durch einen Beauftragten der UNB in den Tümpel erfolgen <p>Bei Fragen zur Auswahl des geeigneten Ortes oder zur Anlage und des Unterhaltes des Tümpels kann gerne Kontakt mit der UNB aufgenommen werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen: §§ 44 bis 47 BNatSchG</p>
2.5	☐	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage